

diejenigen Verleger darstellt, die nicht bereits alle Bezüge ihrer Sortimenterkunden auf Konto vermerken. Einfacher wäre fraglos ein Staffeltarif — 10 Gg. mit soviel, 20 Gg. mit soviel und mehr Exemplare mit noch höherem Rabatt.

Welchen Erfolg hatte nun unser Vorgehen? Versandt wurden 190 Rundschreiben. Beantwortet wurden davon bis heute 170 Fragebogen (also sehr gut!). Es antworteten 96 Sortimenter und 74 Verleger. Rund 160 waren für Abschaffung der Teuerungszuschläge. 140 Firmen erklärten sich grundsätzlich bereit, einem Abkommen der B. G. B. Gruppen beizutreten. 24 Firmen lehnten ein Abkommen ab. 6 Firmen antworteten ausweichend. Andere Bezugs- bzw. Lieferungsbedingungen, als in dem Entwurf vorgeschlagen, forderten 25 Sortimenter und 21 Verleger. Mehrere derjenigen Verleger, die sich ablehnend verhielten, bedauerten, daß der Vorschlag nicht früher gekommen sei, sie hätten sich nun bereits auf das »schönwissenschaftliche« Abkommen festgelegt und eingerichtet.

Diese Zahlen geben zu denken; mir sind sie ein Anzeichen dafür, daß diese Sätze in der Tat der »mittleren Linie« nahekommen. Selbstverständlich weiß ich wohl, daß sie für das allgemeine Sortiment und den allgemeinen Verlag so nicht einfach zu übernehmen sind. Ich mache von ihnen Mitteilung auch nicht als von einem Vorschlag für den Allgemeinbuchhandel, sondern nur als von einem für die Lage bezeichnenden Stimmungsausschnitt und schließe daran eine herzliche und dringende Bitte:

Meine Herren Kollegen vom Verlag! Ich gehöre gewiß nicht zu jenen »Qualitätsverlegern«, und meine Stimme gilt wenig im Rate der Großen; haben aber meine Worte auch nur ein geringes Gewicht, so wiegen meine Gründe um so schwerer. Es geht, wir wissen es alle, jetzt um den Bestand des soliden Buchhandels. Ist es da geraten, einen Beschluß aufrechtzuerhalten, von dem erkennbar ist, daß die erdrückende Mehrzahl seiner Beschließer nicht mehr hinter ihm steht, bei dessen Durchführung aber außer einer verhältnismäßig geringen Anzahl Loyalen vielleicht nur diejenigen Vorteile haben könnten, die am Trübsalsfeuer des Sortiments sich ihr Sonderfüßlein zu kochen geneigt sind? Vergewärtigen wir uns, daß die drohende Verschiedenartigkeit des Verkaufs (mit und ohne Teuerungszuschlag) den Kampf ins Publikum trägt und damit der Vertrauenswürdigkeit unseres ganzen Standes — auch der Verleger — der Todesstoß versetzt wird!

Und meine Herren Kollegen vom Sortiment! Temperament ist eine Gottesgabe, die, weise benutzt, viel Segen bringen kann. Im gegenwärtigen Augenblick aber, in dem die »temperamentvolle« Gilde ihr Mandat in bezug auf den schönwissenschaftlichen Vertrag niedergelegt hat, ist nach meinem Dafürhalten der »etwas kühlere« Vorstand der Kreis- und Ortsvereine und nicht irgendeine Berliner o. ä. Sortimentergemeinschaft die gegebene Instanz, die die Verhandlungen mit aller Energie wieder aufzunehmen hat. Verlassen wir das »Gruppensystem« und versuchen wir wieder der altbewährten Vertretung des Gesamtbuchhandels, den Kreis- und Ortsvereinen und dem Börsenverein die Führung in die Hand zu geben. Die 4 Berliner Sortimentfirmen warnen vor den bösen Folgen der Nichtdurchführung eines Hauptversammlungsbeschlusses; ja, sind denn die Folgen der Durchführung eines unmöglichen Beschlusses nicht viel gefährlicher? Beschlüsse der Hauptversammlung können doch, wenn sich ihre Undurchführbarkeit herausstellt, zunächst vertagt und dann durch eine neue Hauptversammlung umgeändert werden — wieviele Gesetze, die unser Reichstag in den letzten Jahren beschlossen hat, werden nicht durchgeführt, weil sie sich eben nicht durchführen lassen, und daran geht unser Deutsches Reich gewiß nicht zugrunde! Zugrunde aber geht unser deutscher Buchhandel, wenn nicht in allernächster Zeit schon eine gemeinsame, neue, haltbare Basis für den Abbau der Teuerungszuschläge und eine den billigen Anforderungen des Sortiments entsprechende Gewinnspanne geschaffen wird. Das kann m. E. nur der Börsenverein erreichen. Darum sollten die bevorstehenden Vertretertagungen der Kreis- und Ortsvereine Klarheit für eine möglichst

bald einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins*) zu schaffen und so die Lage noch zu retten suchen!

Wir alle haben es ja täglich mit Schreden und Entsetzen vor Augen, wohin unser armes deutsches Volk durch seine Zersplitterung und Uneinigkeit gekommen ist; wollen wir im deutschen Buchhandel diesem Beispiel folgen? Wollen wir nicht vielmehr alle Kräfte des Wollens und Könnens einsetzen, um den Weg zu finden, der aus der Zersplittertheit heraus zu einem für alle Zweige unseres Berufes fruchtbaren Ziele führt? Einigkeit heißt dieser Weg. Möchte ihn der deutsche Buchhandel in dieser ersten Zeit finden!

Hamburg.

Ernst Fischer.

Gesetzgebung und Schriftsteller.

Von Dr. Gerhard Menz.

Angeichts der Bestrebungen, die Gesetzgebungsmaschine für den besseren Schutz und die wirtschaftliche Förderung der geistig Schaffenden im Sinne des Kulturabgabeplanes in Bewegung zu setzen, ist es nicht uninteressant, andere Gesetzgebungsmaßnahmen zu betrachten, die sich ebenfalls auf die Interessen der Schriftsteller und ihre wirtschaftliche Lage beziehen und ihrer Wirkungen wegen beklagt und angegriffen werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um steuerrechtliche Bestimmungen.

In der Unterhaltungsbeilage Nr. 119 der Täglichen Rundschau vom 26. Mai beleuchtete Friedrich Lienhard, der Vorsitzende der Deutschen Schiller-Stiftung, die Besteuerung des Urheberrechts, insbesondere die Heranziehung der Schriftsteller zum Reichsnotopfer. Er führte u. a. aus:

»Ein Schriftsteller leistet Arbeit; er bezieht dafür ein Honorar oder Arbeitseinkommen; er bezahlt Jahr für Jahr seine Einkommensteuer; sammelt er Kapital, etwa ein Haus, so versteuert er dieses Kapital. Und so weit scheint sein Verhältnis zur Steuerbehörde klar und einfach zu liegen. Er kann Jahr für Jahr sein wechselndes Einkommen überblicken und die Summen deutlich nennen. Nun kommt das »Reichsnotopfer« und schafft einen neuen Fall. Diese Steuer betrachtet plötzlich des Schriftstellers Urheberrechte — also den Schutz seines Einkommens aus seinen Büchern — als einen Vermögenswert und betrachtet die Honorare nicht als Arbeitsertrag sondern als Rente, hinter der nun die Behörde ein gar nicht vorhandenes Kapital konstruiert! Wie rechnet die Steuerbehörde dieses Scheinkapital heraus? Nehmen wir an, ein Schriftsteller verdient im Jahre durchschnittlich bescheidene 10 000 M und ist etwa 50 Jahre alt. Die Steuer rechnet nun nach einer vorgeschriebenen Tabelle: Dieser Schriftsteller kann noch 12 Jahre leben und schaffen, hat also ein Vermögen von zwölfmal 10 000 M — das macht 120 000 M! Von dieser Summe sind frei, wenn der Schriftsteller im Lebensalter von 45 bis 60 Jahren steht, ein Viertel von den ersten 50 000 M (also 12 500 M), ein Fünftel von den zweiten 50 000 M (also 10 000 M), weiter für ihn selbst und für seine Ehefrau je 5000 M — doch wir brechen die sehr umständliche Berechnung ab und teilen nur das Endergebnis mit. Der Schriftsteller hat in unserem einfachen Falle rund 10 000 M als Reichsnotopfer auf den Tisch zu legen, obwohl er außer seinem oben genannten Jahreseinkommen keinen Pfennig Vermögen im Hintergrunde hat. Entsetzt fragt er, wie er denn dies bezahlen solle, worauf ihm folgender Bescheid wird: Es können davon 30 Jahre lang zur Tilgung und Verzinsung 6,5 v. H. gezahlt werden, wobei sich die Abgabe jährlich etwas vermindert — und so weiter (§ 31). Neben allen anderen Steuern — z. B. der für uns Schriftsteller gleichfalls unbegreiflichen »Umsatzsteuer« — hat also der Unglückliche 30 Jahre lang an jener Steuer zu schleppen, obwohl er vielleicht schon nach wenigen Jahren in schwerer Erwerbsnot ist! Denn jeder literarische Fachmann weiß, daß Bücher ihre Schicksale haben, daß jetzt ein gangbarer Schriftsteller schon nach kurzer Zeit in den Hintergrund gedrängt, ja so gut wie vergessen sein kann, kurz: daß man auf Grund eines Durchschnitts von drei Jahren ganz und gar keine Feststellung gewinnen kann. Eine Dichtung ist keine Ware. Die Wertermittlung von Schutzrechten hängt so untrennbar eng mit der Beliebtheit oder Nichtbeliebtheit eines Dichters zusammen, daß kein

*) Uns scheint, daß die notwendige Einigkeit durch eine Hauptversammlung schwerlich geschaffen werden kann; vorher erzielt, macht sie aber eine solche völlig entbehrlich. Gerade weil die Einigkeit, die sich nicht erzwingen läßt, fehlt, ist der Börsenverein zur Latenlosigkeit verurteilt. Mit dieser kleinen Einschränkung kann man den Ausführungen wohl zustimmen.

Med.